Bundesrat **Drucksache** **562/1/07**

03.03.08

Empfehlungen
der Ausschüsse

A - G - K - U - Wi

zu **Punkt ...** der 842. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2008

Zweite Verordnung zur Änderung gentechnikrechtlicher Vorschriften

A

Der **federführende Agrarausschuss** (A) und

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz**

und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

A 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa_1 - neu - (§ 1 Nr. 3 Buchstabe b GenTVfV)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa_1 einzufügen:

'aa_1) In Buchstabe b wird die Angabe "Sicherheitsstufe 1 und 2" durch die Angabe "Sicherheitsstufe 2" ersetzt.'

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 97 66 83 40, Telefax: (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0720-2946

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

Auch für die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 1 sieht das Vierte Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes zukünftig nur noch eine Anzeige statt einer Anmeldung vor.

A 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 1 Nr. 4 Buchstabe a_1 - neu - GenTVfV)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 1 Nr. 4 nach Buchstabe a folgender Buchstabe a_1 einzufügen:

"a_1) der wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 1 nach § 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gentechnikgesetzes;"

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

Auch für die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 1 sieht das Vierte Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes zukünftig nur noch eine Anzeige statt einer Anmeldung vor.

A U 3. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 2 GenTVfV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 2 werden die Wörter "notwendige Anmeldung" durch die Wörter "notwendige Anzeige oder Anmeldung" ersetzt.'

Begründung:

Die Behörde soll den Betreiber auch im Hinblick auf eine erforderliche Anzeige beraten, insbesondere auch hinsichtlich der einzureichenden Unterlagen.

AU 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b - neu - (§ 3 Satz 2 GenTVfV)

Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

'3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter "Die Anmeldung" ... (weiter wie Vorlage) ...

b) In Satz 2 werden die Wörter "die Anmeldung" durch die Wörter "die Anzeige, die Anmeldung" ersetzt.'

Begründung:

Die zuständige Behörde sollte die Verwendung von Vordrucken für alle Verfahrensarten und damit auch für das neu eingeführte Anzeigeverfahren verlangen können.

AU 5. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc - neu - (Anlage Teil Ib GenTVfV)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe cc anzufügen:

'cc) Am Ende des letzten Spiegelstriches wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt:

"- Informationen über die Abfall- und Abwasserentsorgung." '

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa_1 einzufügen:

'aa_1) Im sechsten Spiegelstrich werden die Wörter "sowie Informationen über die Abfallentsorgung einschließlich der anfallenden Abfälle, deren Behandlung, endgültige Form und Bestimmung" gestrichen.'

Begründung:

Informationen über die Abfall- und Abwasserentsorgung sollten nicht nur für Anlagen der Sicherheitsstufe 1 gefordert werden, sondern auch für gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufen 2 bis 4.

Da in Teil II und Teil III auf die Angaben über die Abfall- und Abwasserentsorgung in Teil Ib verwiesen wird, ist die Angabe in Teil II entbehrlich.

AU 6. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (Anlage Teil II letzter Spiegelstrich GenTVfV)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

"bb) Im vorletzten Spiegelstrich wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und der letzte Spiegelstrich wird gestrichen."

Begründung:

Die Verordnung sieht vor, dass für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 sowohl eine Risikobewertung (gemäß 5. Spiegelstrich der Anlage Teil Ib) als auch eine Zusammenfassung der Risikobewertung (gemäß letzter Spiegelstrich Anlage Teil II) vorzulegen ist. Entsprechend der Einleitung zu Teil II sind die dort geforderten Angaben kumulativ zu denen des Teils Ib zu erbringen. Die zusätzliche Forderung nach einer Zusammenfassung der Risikobewertung belastet die Betreiber und bringt keinen weiteren Nutzen für die Behörde. Sie ist daher entbehrlich.

AU 7. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Satz 1 Nr. 2 GenTAnhV)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 1 Satz 1 Nr. 2 das Wort "oder" durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung:

Die in der Verordnung enthaltene Formulierung "für diese eine Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gentechnikgesetzes beantragt wird oder" stellt eine Verschärfung des geltenden Gentechnikrechts dar, da mit dem "oder" alternative Voraussetzungen eingeführt werden. Dies würde bedeuten, dass bei einer Genehmigung gentechnischer Anlagen bzw. Arbeiten der Sicherheitsstufe 2, die gewerblichen Zwecken dienen, auch dann ein Anhörungsverfahren durch-

zuführen wäre, wenn kein Genehmigungsverfahren nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich ist. Dafür besteht keine Notwendigkeit. Es ist ausreichend, wenn - wie bisher - das Anhörungsverfahren den Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG "ersetzt", da die gentechnikrechtliche Genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 GenTG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit umfasst.

A 8. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b - neu - (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GenTAufzV)

Artikel 3 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort "Anmeldung" ... (weiter wie Vorlage) ...

b) In Nummer 5 werden die Wörter "der Anmeldung" durch die Wörter "der Anzeige, der Anmeldung" ersetzt.'

Begründung:

Die zu führenden Aufzeichnungen über gentechnische Arbeiten sollten die erforderlichen Angaben (Aktenzeichen und Datum) im Hinblick auf alle Verfahrensarten und damit auch im Hinblick auf das neu eingeführte Anzeigeverfahren enthalten.

B

9. Der **Gesundheitsausschuss**,

der **Ausschuss für Kulturfragen** und

der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.